

BGer 8C 929/2012 vom 19. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_929_2012

FR: TF 8C 929/2012 du 19 novembre 2012

IT: TF 8C 929/2012 del 19 novembre 2012

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 19.11.2012 8C 929/2012 (8C_929/2012)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 19.11.2012 8C 929/2012 (8C_929/2012) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 19.11.2012 8C 929/2012 (8C_929/2012)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_929/2012

Urteil vom 19. November 2012 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte S. _____,

Beschwerdeführer, gegen Sozialhilfe Basel-Stadt, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt,

Generalsekretariat, Rheinsprung 16-18, 4051 Basel, Beschwerdegegnerin. Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des

Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 26. September

2012. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 10. November 2012 gegen den Entscheid des

Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 26. September

2012, in Erwägung, dass der angefochtene Entscheid allein die Frage zum Gegenstand hat,

ob das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) im bei ihm anhängigen Rekursverfahren betreffend Abgabe der Nummernschilder die aufschiebende Wirkung des

Rechtsmittels enziehen durfte, dass sich diese Frage nach kantonalem Prozessrecht

beantwortet, dass bei Anwendung und Auslegung kantonalen Rechts vor Bundesgericht im

Wesentlichen lediglich eine Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht oder kantonalen

verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann, dass sich die Vorinstanz mit der rund

35-seitigen Eingabe des Beschwerdeführers einlässlich auseinandergesetzt und dabei

deutlich aufgezeigt hat, was im Verfahren über die Frage der aufschiebenden Wirkung zu

prüfen ist und warum der angefochtene Entscheid des Departements nicht zu beanstanden

ist; insbesondere hat das Gericht aus den zahlreichen Vorbringen die wesentlichen

herausgegriffen, sich mit diesen eingehend auseinandergesetzt und dabei anschaulich

dargelegt, weshalb die vorsorgliche Anordnung auch in verfassungsmässiger Hinsicht zu

genügen vermag, dass der Beschwerdeführer zwar letztinstanzlich zahlreiche

Verfassungsbestimmungen anruft, ohne indessen mit Blick auf das dazu Vorgetragene als

ausgebildeter Jurist allen Ernstes davon ausgehen zu dürfen, das vorinstanzliche Urteil in

Frage zu stellen, dass er darüber hinaus auszublenden scheint, dass auch letztinstanzlich

lediglich die vom Departement vorgenommene, von der Vorinstanz bestätigte summarische

Würdigung der Prozessaussichten zum Prozessthema erhoben, mithin dem Endentscheid

nicht vorgegriffen werden kann, dass er statt dessen in überaus weitschweifiger Art und

Weise auf 75 eng beschriebenen Seiten dem Endentscheid vorzugreifen versucht, was indessen - wie bereits von der Vorinstanz dargelegt - nicht zum Gegenstand des lediglich die summarische Würdigung der Prozessaussichten vor dem Departement umschliessenden Prozesses erhoben werden kann, dass Ähnliches bereits bei früherer Gelegenheit beim Beschwerdeführer festgestellt werden musste und er auch darauf hingewiesen wurde, die aktuelle Eingabe indessen vom Umfang her trotzdem ein Ausmass angenommen hat, das die bisher bekannten Schriftstücke nochmals deutlich übertrifft, dass er zudem zahlreiche Prozessanträge stellt, die, wie er aus der Erfahrung früherer und laufender Verfahren am Bundesgericht wissen muss, von Vornherein aussichtslos sind und letztlich nur einer Prozessverschleppung dienen können, dass diese missbräuchliche Art der Beschwerdeführung vor Bundesgericht keinen Rechtsschutz verdient, vielmehr vor diesem Hintergrund als querulatorisch bezeichnet werden muss, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass deshalb das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen und auch nicht näher zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer durch den angefochtenen Zwischenentscheid überhaupt konkret ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, was eine weitere Voraussetzung wäre (vgl. Art. 93 BGG), damit auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden könnte, dass die übrigen Prozessanträge mit dem Endentscheid gegenstandslos werden, dass dem Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG die Gerichtskosten zu überbinden sind, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. November 2012 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.